

## **Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17.08.2005 über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Wetter (Ruhr)**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2022.

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV.NRW.2003 S. 766) sowie der am 26. März 2009 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Rat und Verwaltung der Stadt Wetter (Ruhr) sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen der (UN-BRK) und des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wetter (Ruhr) gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Wetter (Ruhr) zu einer inklusiven, barrierefreien und behindertenfreundlichen menschengerechten Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

### **§ 2**

#### **Beteiligung der Menschen mit Behinderung / Beirat für Menschen mit Behinderung**

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Gremiums. Dieses Gremium ist der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Wetter (Ruhr). Im Beirat für Menschen mit

Behinderung sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten.

- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber Rat und Ratsgremien sowie der Öffentlichkeit und hat folgende Aufgaben:
- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und deren Organisationen.
  - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung.
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Behindertenhilfe.
  - Beratung von Menschen mit Behinderung über Planungen, die ihre Interessen berühren.
  - Beratung des Rates und seiner Ausschüsse über speziell die Mitbürger/Innen mit Behinderung interessierenden Fragen.
  - Beratung der Verwaltung bei der Durchführung von Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse, die Mitbürger/Innen mit Behinderung berühren.
  - Mitwirkung bei der Erstellung eines Maßnahmenkataloges zur Förderung der Inklusion in Wetter (Ruhr).
  - Mitwirkung und Beteiligung am Aktionsplan Menschengerechte Stadt Wetter (Ruhr) in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat.
  - Regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat.
  - Der/ die Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Fachausschuss über die geleistete Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Bürger/Innen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung interessieren und im Beirat für Menschen mit Behinderung mitarbeiten wollen,
  - b. je ein/e Vertreter/in der im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) tätigen freien Verbände der Wohlfahrtspflege,
  - c. Vertreter/Innen von Vereinen und Verbänden, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen,
  - d. je ein/e von der Evangelischen Stiftung Volmarstein, dem Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein (KBV) und dem Frauenheim Wengern benannte/n Vertreter/in,
  - e. der/ die kommunale Beauftragte für Senioren und Menschen mit Behinderung.
- (4) Zur Interessenvertretung des Beirates von Menschen mit Behinderung werden Vertreter/Innen als ständige Mitglieder für folgende Fachausschüsse des Rates entsendet:
- ASGO
  - Umwelt, - Klima- und Verkehrsausschuss

- Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderung und Bauausschuss
- Schul- und Kulturausschuss
- Sport- und Freizeitausschuss

### **§ 3**

#### **Kommunale/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung**

Um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, beruft der/ die Bürgermeister/in eine Fachkraft der Verwaltung zum/zur kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Der/die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Näheres bestimmt der/die Bürgermeister/in in einer Dienstanweisung.

Der/die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung nimmt Anregungen der Bürger/Innen zu den Belangen von Menschen mit Behinderung an und berät die Verwaltung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung in der Stadt Wetter (Ruhr) betreffen.

Der/die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GFVG ), soweit es um die Belange der Menschen mit Behinderung geht. Der/die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung wahrzunehmen. Er/sie unterstützt die Arbeit der Vereine der Menschen mit Behinderung und deren Vernetzung.

Der/die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung legt dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

#### **§ 4 Erstellung eines Maßnahmenkataloges**

Die im Beirat für Menschen mit Behinderung und bei den Treffen des „Runden Tisches“ vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rat der Stadt Wetter (Ruhr) und seinen zuständigen Ausschüssen beschlossen. Die vorgeschlagenen und beschlossenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Inklusion werden aufgelistet und in einem öffentlich einsehbaren Register erfasst.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 15.12.2022 beschlossene Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gem. § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) sowie die am 26. März 2009 in Kraft getretene UN – Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 20.12.2022

gez.

Hasenberg

Bürgermeister

Bereitgestellt auf der Homepage der Stadt Wetter (Ruhr) am 09.01.2023

Veröffentlicht in WP/WR am 11.01.2023